

"DienstweihnachtsbaumInnen-Erlass - 2004"

für Pfarrämter, Kirchen- und Dekanatsynodalvorstände und Regionalverwaltungen in der Landeskirche

DienstweihnachtsbaumInnen sind WeihnachtsbaumInnen natürlichen Ursprungs oder natürlichen WeihnachtsbaumInnen nachgebildete WeihnachtsbaumInnen, die zur Weihnachtszeit in Diensträumen der Pfarr- und Gemeindehäuser, Dekanatsbüros, den Amtsräumen von kirchlichen Arbeitsgemeinschaften, Regionalverwaltungen, sowie der Häuser der Kirche aufgestellt werden.

Abschnitt 1: Aufstellen von WeihnachtsbaumInnen:

DienstweihnachtsbaumInnen dürfen nur von sachkundigem Personal nach Anweisung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten aufgestellt werden. Diese/r hat darauf zu achten, dass:

- a) der/die DwBm (Dienstweihnachtsbaum/in) mit seinem/ihrer unteren, der Spitze entgegengesetzten Ende, in einen zur Aufnahme von BaumInnenenden geeigneten Halter eingebracht und befestigt wird (Der maximale Drehdruck darf 3,773491 Bar nicht überschreiten!).
- b) der/die DwBm in der Haltevorrichtung derart verkeilt wird, dass er senkrecht steht.
- c) im Umfallbereich des/der DwBm keine zerbrechlichen oder durch umfallende DwBm in ihrer Funktion zu beeinträchtigenden Anlagen wie Anrufbeantworter oder Dienstpostzerreißwölfe vorhanden sind.
- d) im Tropfbereich der „Kerzen“ (Erklärung unten) keine Stammbücher von GemeindegliederInnen, Weihnachtsbotschaften des Kirchenpräsidenten oder des/der PräpstIn, sowie Haushaltspläne und Sachbücher von Dekanaten oder Kirchengemeinden gelagert werden.

Abschnitt 2: Behandeln der Beleuchtung:

Die DwBm sind mit weihnachtlichem Behang nach Maßgabe des/der DienststellenleiterIn zu versehen, deshalb ist über Geschmack hier nicht zu streiten. Weihnachtsbaumbeleuchtung, deren Leuchtwirkung auf dem Verbrennen eines Brennstoffes mit Flammenwirkung beruht - sog. Kerzen - dürfen nur Verwendung finden, wenn:

- a) die Bediensteten über die Gefahren von Feuersbrünsten hinreichend informiert sind.
- b) während der Brennzeit der Beleuchtungskörper ein/e in der Feuerbekämpfung unterwiesene/r Bedienstete/r mit Feuerlöscher (Schaumlöscher DIN 5937569334452) bereitsteht und
- c) alle bei der späteren Weihnachtsfeier Anwesenden im Hersagen des Vaterunsers, bzw. über den Ort der Anbringung eines Herrenggebetsblatts im Dienstraum unterrichtet wurden.

Abschnitt 3: Aufführen von Krippenspielen und Absingen von Weihnachtsliedern:

In Dienststellen mit ausreichendem Personal können Krippenspiele unter Leitung eines/r erfahrenen Vorgesetzten zur Aufführung gelangen. Zur Besetzung sind folgende in der Personalplanung vorzusehende Personen notwendig:

Maria: möglichst weibliche oder ähnliche Person – auch Angehörige eingetragener Lebensgemeinschaften – Segnung allerdings unabdingbar!

Josef: ältere/r Mann/Männin mit Bart

Kind: Kleinwüchsige/r oder Auszubildende/r

EselInnen und OchsenInnen, Schafe: geeignet sind hier einfache GemeindegliederInnen

Heilige Drei Könige: Dienststellenangehörige, die mindestens einen Psalm auswendig hersagen können (z.B. Ps. 117) oder drei von den sechs in der Landeskirche vorhandenen PräpstInnen (eine

Maßnahme zur Förderung der durch die Mittlere Ebene stark verminderten Einsatzmöglichkeiten dieser bald aussterbenden Gruppe von Beziehern von A16)

Zum Absingen von Weihnachtsliedern stellen sich die fröhlich, aber nicht ausgelassen Feiernden unter Anleitung des/der Dienststellenleiters/in ganz zwangslos nach Taufdatum geordnet um den DwBm auf. Falls – was in diesem Jahr und in aller Zukunft eher unwahrscheinlich sein dürfte – Weihnachtsgeschenke vorhanden sein sollten, können diese bei dieser Gelegenheit durch den/die Vorgesetzte in Gestalt eines/r Weihnachtsmannes/frau an die Untergebenen verteilt werden.

Zwar ist bei einer solchen Gelegenheit das Besprechen des Ablaufs bevorstehender Gottesdienste mit Küster/In oder OrganistIn, geschwundener Fusionsneigung von bisher unvereinigten Dekanaten oder unerledigter Haushaltsplan-Verfügungen aus dem zu Ende gehenden Rechnungsjahr nicht unbedingt gefordert, jedoch scheint es angebracht, die allgemeine Anwesenheit des Dienstpersonals auch für die Abwicklung der Dienstgeschäfte zu nutzen. Zu diesem Behufe sind alle im Mund befindliche Plätzchen vorher zu schlucken, Glühweingläser abzustellen und umlaufende Petitionen an die Kirchenleitung hinter dem Rücken zu verbergen.

Wir bitten, vorgenannte Richtlinien in geeigneter Weise – also im Schaukasten, durch Veröffentlichung im Intranet oder in Rundbriefen – in Ihrem Zuständigkeitsbereich bekanntzugeben.